.....
(links, rechts, Mitte)

gelegene Wohnung, bestehend aus:

.... Zimmern .... Kammern ....
.... Küche .... Speisekammer..... ..
.... Mansarden .... Balkon/
Loggia .... Bad
.... Korridor/
Flur/Diele .... Abstellraum _____ Toilette

(2) Die Wohnung ist ausgestattet mit:

.... Öfen
.... Heizkörper für Femheizung/Zentralheizung/
Etagenheizung
.... Küchenherd: Kohle/Gas/Elektro/Gas-Kohle/
Elektro-Kohle
.... Badeofen
.... Durchlauferhitzer

Einbaumöbel (Art und Anzahl): ....
.....
.....

(3) Das Mietverhältnis erstreckt sich ferner auf die Nutzung:

.... Bodenkammer.... Keller Nr..... Stallungen
.... Schuppen ..... Garage ----------m²
Garten Nr. ..
.....

(4) Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzedt ausgehändigt:

___Haus-,_____ W'ohmmgs-,_____ Zimmer-, ... Bodentür-.....Kellertür-.....sonstige Schlüssel.

Der Vermieter versichert, daß er außer den vorstehend aufgeführten und ausgehändigten Schlüsseln keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Nebenräumen gehörigen Schlüssel mehr im Besitz hat.

§3

Der Vermieter übergibt dem Mieter die Wohnung in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand und sichert ihm die Benutzbarkeit der Wohnung zu. Er verpflichtet sich, auf seine Kosten vor Einzug des Mieters bis zum ..... folgende Arbeiten an oder in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

.....
.....

Der Mieter bestätigt, die Wohnung mit allem Zubehör und ohne/ohne weitere Mängel übernommen zu haben.

§ 4

(1) Der Mieter hat das Recht zur Nutzung folgender gemeinschaftlicher Einrichtungen im Wohngrundstück:

.....
.....

(2) Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

§5

(1) Der Mietpreis für die Wohnung beträgt monatlich
..... MDN.

(2) Neben dem Mietpreis werden für nachstehende Leistungen gesonderte Entgelte und Umlagen erhoben:

Zentrale Beheizung ..... MDN
Warmwasser MDN
..... MDN.

(3) Der Mietpreis und die gesonderten Entgelte sind im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats, zu zahlen.

§6

(1) Vermieter und Mieter arbeiten, ausgehend vom gemeinsamen Interesse an der bestmöglichen Erhaltung des Wohngrundstüeks, bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Vermieter ist verpflichtet, Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft von dem Mieter oder zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, zu beseitigen. Werden Schäden nicht beseitigt, kann eine Vereinbarung getroffen werden, daß der Mieter den Mangel selbst beseitigt oder beseitigen läßt und die zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes notwendigen Aufwendungen ersetzt bekommt.

(3) Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Wohnung, zur sofortigen Anzeige auftretender Mängel und unternimmt alles, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern. Kommt der Mieter bzw. eine zu seinem Haushalt gehörende Person schuldhaft diesen Verpflichtungen nicht nach, hat er den daraus entstehenden Schaden auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

(4) Für die malermäßige Instandsetzung ist der Mieter,(Vermieter verantwortlich.

§7

(1) Bauliche Veränderungen durch den Mieter bedürfen neben der ggf. erforderlichen Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe in jedem Falle der Zustimmung des Vermieters. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, trägt der Mieter die Kosten. Bei Auszug übergibt der Mieter dem Vermieter oder dem nachfolgenden Mieter die Anlagen gegen Werterstattung oder entfernt sie aus der Mietsadle. Im Falle des Entfernens ist der alte Zustand durch den Mieter wieder herzustellen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Installationen von Antennen aller Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Bei Häusern mit Gemeinschaftsantennen ist das Anbringen einer zusätzlichen Antenne nicht gestattet.

(3) Der Mieter gestattet nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der Wohnung durdi den Vermieter bzw. durch Beauftragte des Vermieters zur Feststellung des Zustandes der Wohnung.

§8

Vermieter und Mieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über Reinigung innerhalb und außerhalb des Hauses, Pflege der Grünanlagen, Brandschutz, Streupflidit, Schutz gegen Frostgefahr usw.):

.....
.....